

Erläuterungen zu Abänderung eheschutzrichterlicher Verfügung und Scheidungsurteil

Mit dem Abänderungsantrag, der durch die Mutter infolge Nichteintretens erzwungen wurde, hat sie ihre Unglaubwürdigkeit in allen Verfahren selbst manifestiert. Ebenso auch die VB, die die Mutter in allen Belangen bedingungslos unterstützt – ja sogar vor Gericht vertreten hat.

Der Einfachheit halber hat der Autor die folgende Markierungen angewendet:

Anmerkungen, Tatsachen, Streitpunkte, Betrug, Betrugsversuch

1. Abänderungsantrag Dok. 346

2. Scheidungsurteil Dok. 1041

KANTONGERICHT SCHAFFHAUSEN

Verfügung

vom 22. Dezember 2003

Nr. 25/2003/138/cs

Mitwirkend: lic.iur. M. Kübler, Eheschutzrichter

lic.iur. D. Schneckenburger, Akzessistin

In Sachen

Josef Jakob Rutz, Gemeindeangestellter, Viktor-Bruns-Strasse 4, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Gesuchsteller,

vertreten durch Rechtsanwalt-lic.iur. Jürg Tanner,
Vordergasse _78, Postfach 3279, 8201 Schaffhausen,

gegen

***Marika Rutz geb. *Masler**, geb. 20. August 1965, von Neuhausen am Rheinfall/SH, Krankenschwester, *Büchelstrasse 32, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Gesuchsgegnerin,

vertreten durch Rechtsanwältin lic.iur. Miriam Küng,
Schaffhauserstrasse 135, 8302 Kloten,

2

betreffend Änderung einer eheschutzrichterlichen Verfügung

hat der Eheschutzrichter

nachdem sich ergeben:

A. Mit Verfügung des Eheschutzrichters vom 7. April 2000 (Nr. 23/2000/17) wurde der gemeinsame Haushalt der Parteien aufgehoben und die Folgen der Trennung geregelt. Ziff. 6 dieser Verfügung lautet:

„6. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin ab Juni 2000 an ihren und der Kin- der Unterhalt monatliche, im Voraus zahlbare Beiträge von Fr. 1'800.- (davon je Fr. 400.-- nebst Kinderzulagen für die drei Kinder und Fr. 600.-- an die Gesuchstellerin) zu bezahlen."

B. Am 22. August 2003 stellte der Vertreter des Gesuchstellers (vormals Gesuchsgegner) schriftlich das Gesuch um Änderung einer eheschutzrichterlichen Verfügung beim Kantonsgericht Schaffhausen. Gleichzeitig stellte er folgende Anträge:

Im Auftrag meines Rechtsanwaltes ersuche ich meine Frau, sie möge ihre Anwältin zurückziehen und „unseren“ Abänderungsantrag von Fr. 1800 auf 1200 zu akzeptieren – siehe Dok. 218.1 vom 26.06.2003. Sie trat nicht darauf ein:

1. Es sei Ziff. 6 der Eheschutzverfügung vorn 7. April 2000 wie folgt zu ändern: Der Gesuch- steller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin in Abänderung der Eheschutzverfügung vom 7. April 2000 rückwirkend ab 1. April 2003 **Kinderalimente von monatlich insgesamt Fr. 1'200. —** (d.h. je 400.— je Kind) plus allfällige Kinder- oder Ausbildungszulagen zu **bezahlen.**

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin.

C. Am 17. September 2003 reichte die Vertreterin der Gesuchsgegnerin (vormals Gesuchstellerin) die Vernehmlassung ein und stellte folgende eigene Anträgen:

Die Frau geht aufs Ganze und fordert anstelle der ursprünglichen Fr. 1'800.— sogar Fr. 1'921.--; also Fr. 121.-- mehr als vor Beginn des Konkubinats

1. Es sei Ziff. 6 der Eheschutzverfügung vom 7. April 2000 dahingehend abzuändern, als der Kläger zu verpflichten sei, der Beklagten per 1. April 2003 an den Unterhalt der Kinder monatlich CHF 637.— zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen zu bezahlen; die Unterhaltspflicht gegenüber der Beklagten sei aufzuheben.

Anm. J.R: Frau behält Auto und Mann bezahlt ALLES:

2. Es sei der Klägerin das Fahrzeug Subaru Kombi, Kontrollschild SH *21643, zu alleinigen Nutzung zuzuweisen; dies unter Überbindung sämtlicher mit dem Fahrzeug verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben;

unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers.

D. Mit Schreiben vom 5. November 2003 beantragte der Vertreter des Gesuchstellers die vollumfängliche Abweisung der gegnerischen Anträge.

E. Die Gesuchsgegnerin nahm dazu mit Eingabe vom 20. November 2003 Stellung.

in Erwägung:

1. Gemäss Art. 179 Abs. 1 ZGB passt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Eheschutzmassnahmen an, wenn sich die Verhältnisse ändern. Notwendig ist eine wesentliche Veränderung der Entscheidungsgrundlagen, d.h. die tatsächlichen Verhältnisse müssen sich seit der Anordnung der Massnahme erheblich und dauernd geändert haben (Franz Hasenböhler, Basler Kommentar, Basel 2002, N. 3 zu Art. 179, S. 1021).

2.a) Der Gesuchsteller macht zunächst geltend, die Gesuchsgegnerin lebe in der ehelichen Wohnung seit spätestens Mitte Februar 2003 mit ihrem Lebenspartner zusammen. Im weiteren sei der monatliche Hypothekarzins für die eheliche Liegenschaft seit dem Jahr 2000 um Fr. 100.— auf Fr. 400.-- gesunken. Im Jahr 2000 seien als Nebenkosten für Heizung, Strom und Abwasser Fr. 150.-- pro Monat angerechnet worden, obwohl Strom bereits im Grundbetrag inbegriffen sei. Ausserdem habe sich der Konkubinatspartner mindestens zur Hälfte an den Wohnkosten zu beteiligen. Im weiteren führt er aus, anders als in einer gemieteten Liegenschaft sei vom Konkubinatspartner zu verlangen, dass er eine angemessene Miete bezahle und sich so am investierten Kapital des Gesuchstellers beteilige. Auf der Einkommensseite sei der Gesuchsgegnerin deshalb Fr. 400.-- Mietzins des Konkubinatspartners anzurechnen.

Die Gesuchsgegnerin bestreitet das Bestehen eines Konkubinats nicht und führt aus, dass der Hypothekarzins neu Fr. 406.-- monatlich beträgt. Für den Unterhalt der Liegenschaft seien monatlich aber Fr. 200.— zu berücksichtigen, da eine neue Kochplatte und ein neuer Kühlschrank angeschafft werden müssen und der Boiler in nächster Zeit auch ersetzt werden müsse. Jedoch sei ihr kein hypothetischer Mietzins des Konkubinatspartners anzurechnen.

b) Die Aufnahme einer neuen Lebensgemeinschaft durch die Gesuchsgegnerin und die Teilung der ehelichen Liegenschaft mit dem neuen Lebenspartner stellt unbestritten eine Veränderung der Verhältnisse dar. Ebenso die Senkung der Hypothekarkosten, weshalb von veränderten Verhältnissen i.S.v. Art. 179 Abs. 1 ZGB ausgegangen werden kann.

c) Mit der unbestrittenen hälftigen Beteiligung des Konkubinatspartners an den Wohnkosten sinken diese um die Hälfte auf Fr. 203.-- pro Monat. Nicht ersichtlich ist jedoch, inwiefern die

Gesuchsgegnerin darüber hinaus verpflichtet werden könnte, die Liegenschaft sozusagen gewerblich zu nutzen. Dafür besteht keine gesetzlichen Grundlage. Eine Anrechnung eines Liegenschaftenertrags ist daher nicht angezeigt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Gesuchsteller von der zusätzlichen Nutzung durch den Konkubinatspartner durch die tieferen Wohnkosten der Gesuchsgegnerin profitiert.

Soweit Kosten für den Ersatz des Kochfeldes, des Kühlschranks und des Boilers geltend gemacht werden, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um Ersatzinvestitionen in die eheliche Liegenschaft handelt, welche nicht über den Notbedarf finanziert werden können. Zur Finanzierung solcher Investitionen bedarf es des Einverständnisses beider Parteien, was vorliegend offenbar nicht der Fall ist, da der Ersatzbedarf vom Gesuchsteller bestritten wird (Stellungnahme vom 5. November 2003, S. 4). Zudem datieren die bereits getätigten Anschaffungen vor der Gesuchseinreichung, was einer Berücksichtigung ebenfalls entgegensteht.

Im Grundbetrag; werden nur Kochstrom und Strom für die Beleuchtung berücksichtigt. Einfamilienhaus fallen gegenüber einer Mietwohnung nun aber zusätzliche Stromkosten an, z B. für die Heizung, weshalb die Berechnungsmethode im Entscheid vom 7. April 2000 nicht unangemessen erscheint. Zusammen mit den neu anrechenbaren Hypothekarzinsen von Fr. 203.— monatlich, ist von anrechenbaren Wohnkosten von monatlich Fr. 278.— auszugehen.

Beim Gesuchsteller wiederum ist von den mittlerweile feststehenden Wohnkosten von Fr. 650.-- auszugehen.

d) Unbestritten ist zwischen den Parteien, dass die Gesuchsgegnerin neu Fr. 3'040.— verdient.

e) Die Gesuchsgegnerin bringt im weiteren vor, in ihrer Notbedarfsrechnung seien die neu festgesetzten höheren Grundbeträge für die Kinder einzusetzen. Dem steht nichts entgegen. Allerdings ist aufgrund des Konkubinates auch ihr eigener Grundbetrag an die veränderten Verhältnisse anzupassen, womit ein Grundbetrag von Fr. 775.-- resultiert, was der Hälfte des Grundbetrages für ein Ehepaar oder zwei andere eine dauernde Hausgemeinschaft bildende erwachsene Personen entspricht.

f) Inwieweit sich die Verhältnisse bezüglich Anrechnung der Steuern, der Kosten für Ra-

dio/TV und Telefon verändert haben sollten, wird nicht dargetan. Hingegen können die Kosten für eine Privathaftpflichtversicherung praxisgemäss berücksichtigt werden.

g) In Bezug auf die Kinder fallen gemäss Ausführungen der Gesuchsgegnerin nun Kosten an, welche im Jahr 2000 noch nicht bekannt gewesen seien. Alle drei Kinder hätten eine Brille, ist auch Jahre danach noch eine Lüge deren Kosten die Gesuchsgegnerin zu tragen habe. Im weiteren seien Zahnkorrekturen anstehend, welche nicht von Dritten übernommen würden. Diese Behauptungen werden vom Gesuchsteller bestritten, indem ausgeführt wird, es würden solche Kosten zu drei Vierteln von der Zusatzversicherung und der Restbetrag zu zwei Drittel vom Kanton Schaffhausen übernommen (Eingabe vom 5. November 2003, S. 4). Die Gesuchsgegnerin wendet ein, dass die Zahnversicherung der Kinder jeweils 50% der Kosten, jedoch nicht mehr als Fr. 1'000.— pro Kalenderjahr und Kind übernehme. Für den Rest müsse sie aufkommen (Eingabe vom 20. November 2003, S. 2). Sie macht zudem geltend, es sei notorisch, dass Kinder aufgrund ihres Wachstums fast jedes Jahr eine neue Brille brauchten und Zahnkorrekturen erst im jugendlichen Erwachsenenalter abgeschlossen würden. Belegt hat die Gesuchsgegnerin Auslagen für Zahnbehandlungen und für Brillen im Netto-Betrag von rund Fr. 700.- über einen Zeitraum von März bis August 2003 (Beilagen 4 und 10 der Gesuchsgegnerin). Auf's ganze Jahr gerechnet, ergibt das ein monatliches Betreffnis von Fr. 58.--. Neu werden nun Zahnarztkosten zur Hälfte von der Versicherung gedeckt, so dass dieser Betrag sinken dürfte. Dass Zahnkorrekturen anstehen, wird in keiner Weise glaubhaft gemacht, wie es denn auch keineswegs als notorisch gelten kann, dass Kinder alle Jahre eine neue Brille benötigen. Selbst wenn diese Kosten aber berücksichtigt würden, würde sich an der Höhe der Unterhaltszahlung nichts Wesentliches ändern (vgl. Berechnung unten E. 2k).

h) Die Gesuchsgegnerin macht weiter geltend, sie sei für ihre Erwerbstätigkeit auf ein Auto angewiesen, da sie während der Nacht und zu unregelmässigen Zeiten Pflegedienst leiste und ausserdem während des Dienstes jeweils vom Altersheim Schindlergut ins Altersheim Rabenfluh fahren müsse. Ihr sei aus diesem Grund ein Betrag von monatlich Fr. 300.— für die Kosten des Fahrzeuges im Bedarf einzusetzen. Diese Auslagen sind nicht belegt und es ist auch nicht ersichtlich inwiefern sich die Verhältnisse seit der ursprünglichen Eheschutzverfügung

geändert haben sollten, weshalb keine Kosten für den Arbeitsweg einzusetzen sind.

i) Von der Gesuchsgegnerin wird geltend gemacht, sie sei aufgrund ihrer beruflichen Tä-

tigkeit auf Kinderbetreuung durch Dritte angewiesen, was sie pro Monat durchschnittlich Fr. 1'050.— kostete. Bis zu meinem Rauswurf an ihre Eltern monatlich max. 200.- bezahlt! Effektive Belege dieser Auslagen fehlen. Es wurde der bei der Steuerdeklaration 2002 geltend gemachte und von der Steuerbehörde akzeptierte Kinderbetreuungsabzug von Fr. 6'000.— jährlich eingereicht. Aktuelle Angaben fehlen völlig, so dass nicht glaubhaft gemacht worden ist, dass die geltend gemachten Kosten heute tatsächlich anfallen. Hinzuweisen ist auch auf die Notbedarfsberechnung vom 6. April 2000, wo von der Gesuchsgegnerin bei nur leicht tieferer Eigenversorgungskapazität offenbar keine derartigen Kosten geltend gemacht wurden.

k) Aufgrund obigen Erwägungen ist der Bedarf der Parteien neu zu berechnen. Somit ergeben sich folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien:

	Gesuchsteller	Gesuchsgegnerin
<u>Einkommen:</u>		
Einkommen	<u>4480.--</u> ' (exkl. Kinderzulagen)	<u>Fr. 3*040.—</u>
-Total-----	Fr.4480.--	Fr. 3040.--
 <u>Ausgaben:</u>		
Grundbetrag	Fr. 1'100.--	Fr. 775.— (¹ / ₂ Hausgemeinschaft)
Kinderzuschlag		Fr. 950.-
Wohnkosten	Fr. 650.--	Fr. 278.-- (¹ / ₂ Hypothekarzins + ¹ / ₂ VS Nebenkosten)
Krankenkasse (inkl. Kinder)	Fr. 212.--	Fr. 351.--
Versicherungen	Fr. 40.--	Fr. 20.--
Steuern	<u>Fr. 550.--</u>	<u>Fr. 450.--</u>
Total	Fr. 2'552.--	Fr. 2'824.--

<u>Einkommen / Ausgaben beider Parteien zusammen:</u>		Ausg
Einkommen total:	Fr.	aben
7'520.		N
otbedarf total:	Fr. 5'376.	
Freibetrag:	Fr. 2'144.	

7

Aufteilung:

Notbedarf:	Fr. 2'552.--	Fr. 2'824.--
Überschussanteil:	Fr. 714.65(1/3)	Fr. 1'429.35 (2/3)
zur Verfügung:	Fr. 3'266.65	Fr. 4'253.35
abzügl. Einkommen:	<u>Fr. 4'480.-</u>	<u>Fr. 3'040.--</u>
Unterhaltsbeitrag:	Fr. -1'213.35	Fr. 1'213.35

3. a) Bei Bedarfsberechnungen nach der konkreten Methode mit Überschussverteilung werden die Beiträge an die getrennten Haushalte ermittelt (vgl. Annette Spycher, Unterhaltsleistungen bei Scheidung: Grundlagen und Bemessungsmethoden, Bern 1996, S. 147 ff.). In einem zweiten Schritt werden diese Beiträge auf Erwachsene und Kinder aufgeteilt, so dass vorliegend neu von einem Unterhaltsbeitrag des Geschwärtellers an die Geschwärtsgegnerin und die drei Kinder von rund Fr. 1'200.- auszugehen ist. Beim vorliegenden Ergebnis rechtfertigt es sich, den Unterhaltsbeitrag als Ganzes auf die drei Kinder zu verteilen, zumal die Geschwärtsgegnerin auf persönliche Beiträge verzichtet und es fraglich erscheint, ob sie darauf Anspruch hätte.

b) Die von der Geschwärtsgegnerin bezogenen Kinderzulagen wurden in der Notbedarfsrechnung nicht berücksichtigt. Sie hat somit Fr. 1'200.— und die Kinderzulagen für die Kinder zur Verfügung.

c) Zusammenfassend ist die eheschutzrichterliche Verfügung vom 6. April 2000 insoweit abzuändern, als der Geschwärtsteller zu verpflichten ist, der Geschwärtsgegnerin an den Unterhalt der drei gemeinsamen Kinder monatliche im voraus zahlbare Beiträge von insgesamt Fr. 1'200.— zu leisten, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- und Ausbildungszulagen. Dass die Neuregelung ab April 2003 gelten soll, ist zwischen den Parteien nicht umstritten.

4. Die Gesuchsgegnerin beantragt in der Eingabe vom 16. September 2003 ausserdem, es sei ihr das Fahrzeug Subaru Kombi, Kontrollschild SH *13264, zu alleiniger Nutzung zuzuweisen. Der Gesuchsteller macht geltend, dass im Prinzip die Gesuchsgegnerin das Auto benütze, er es jedoch bei Bedarf haben könne und der Gesuchsgegnerin dafür ein Kilometergeld bezahle. Inwiefern sich die tatsächliche Situation in Bezug auf die Benützung des Autos geändert haben sollte, wird von der Gesuchsgegnerin nicht dargetan, zumal nach dem Gesagten nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich dabei, wie behauptet, um ein Kompetenzstück handelt (vgl. oben E. 2h). An der bestehenden Regelung ist daher festzuhalten.

5. Gemäss Art. 254 ZPO sind die Prozesskosten in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Die vollständig unterlegene Partei hat sämtliche Gerichtskosten zu bezahlen und die Gegenpartei, sofern beantragt, in vollem Umfang prozessual zu entschädigen.

Der Gesuchsgegner ist mit seinen Anträgen durchgedrungen, weshalb der Gesuchsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind und sie den Gesuchsteller im Umfang seiner Anwaltskosten zu entschädigen hat.

verfügt:

1. Die eheschutzrichterliche Verfügung vom 7. April 2000 (Nr. 23/2000/17) wird wie folgt abgeändert:

„6. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin ab 1. April 2003 an den Unterhalt der gemeinsamen Kinder monatliche, im Voraus zahlbare Beiträge von Fr. 1'200.— (Fr. 400.— pro Kind zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen) zu bezahlen.“

2. Im Übrigen wird die eheschutzrichterliche Verfügung vom 7. April 2002 mit der Änderung vom 19. November 2002 bestätigt.

3. Die Kosten dieser Verfügung, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.— sowie Fr. 30.— Barauslagen, werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

4. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, den Gesuchsteller in Höhe seiner Anwaltskosten mit Fr. 3'922.85 prozessual zu entschädigen.

Wobei sie inkl. ihrer horrenden Auslagen für ihre Rechtsanwältin gegen 10'000 Franken verprozessiert hat

5. Schriftliche Mitteilung dieser Verfügung an die Parteien.

Spediert am
22. DEZ. 2003



KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN
Der Eheschutzrichter:

Die Akzessistin:

2. Scheidungsurteil

Aus Begr. Dok 1063 u. 1041

Richter Werner Oechslin war verspätet. Offenbar in Feierabendlaune, hatte er nur noch Ohren für die Lügen der Klägerin – bzw. RA Beat Keller. Alle Anträge des Klägers wurden in Abrede gestellt und abgewiesen!

„- Das von der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Neuhausen unaufgefordert eingegangene Schreiben vom 4. Mai 2006 wird den Parteien zur Durchsicht vorgelegt.“

Kläger: Die Klägerin hat die Liegenschaft **** in Neuhausen mittlerweile wieder vermietet, ohne die Zustimmung des Beklagten einzuholen. Dies nur als Indiz dafür, wie die Aussagen der Gegenpartei zu würdigen sind. Die Klägerin macht nämlich, was sie will, das Rechtliche interessiert sie nur ganz am Rande. Selbstverständlich fordern wir den hälftigen Mietzins ertrag ein ...

In Bezug auf die die Kinder betreffenden Fragen stelle ich vorab den Antrag, dass das Schreiben der Vormundschaftsbehörde Neuhausen vom 4. Mai 2006 aus den Akten zu weisen sei. Schon kurz vor einer früheren Verhandlung vor dem Einzelrichter Sulzberger schrieb die Vormundschaftsbehörde bzw. Herr Fehr einen Brief an das Gericht. Ich war bisher der Meinung, dass die Vormundschaftsbehörde neutral sei; parteiischer als die Vormundschaftsbehörde Neuhausen in diesem Fall kann man aber gar nicht sein, was bis hin zu Amtsgeheimnisverletzungen reichte. Herr Fehr hat immer sehr einseitig die Klägerin unterstützt und auf meine Eingaben oft einfach nicht reagiert. Ohne hier auf die Details eingehen zu wollen, muss ich doch sagen, dass ich so etwas noch nie erlebt habe. ...

Eine Einigung wird es aber erst geben, wenn dem Beklagten ein Besuchsrecht eingeräumt wird. Meines Erachtens lässt im Übrigen die ZPO wie auch das ZGB nicht zu, dass in einem erstinstanzlichen Urteil der Scheidungspunkt ohne die Regelung der Nebenfolgen beurteilt wird.

Die Einkommenssituation des Beklagten wurde bereits dargelegt, wie es bei der Klägerin aussieht, wissen wir nicht, ich bitte darum, sie hierzu zu befragen.

Zur güterrechtlichen Auseinandersetzung:

Ich staune über die Rechenkünste des Gegenanwaltes und über die Tatsache, dass trotz des Zahlenwirrwarrs in etwa als Ausgleichszahlung diejenige Summe resultiert, welche er auch beantragt hat. Das ist wohl mehr Zahlenakkrobatik als eine rechtlich fundierte Auseinandersetzung mit den Grundlagen. ...

Fakt ist, dass der Subaru auf den Namen der Klägerin lautet; wir werden ihn nicht entsorgen, sie soll ihn übernehmen. Die Berechnung hat aber auf den Trennungstag am 17. April 2000 abzustellen, damals hatte das Fahrzeug noch einen Wert von Fr. 1 l'000.—, was in die Rechnung einfließen muss, auch wenn der Subaru heute keinen Wert mehr hat.

J.R: Alle Fotos und Möbel hat die Frau bis heute dennoch unterschlagen. Eine nachträgliche Eingabe des geschiedenen Ehemannes hat Oechslin abgewiesen!

In Bezug auf die Familienfotos ist typisch, dass die Negative, nicht aber die Originale angeboten werden. Was das Mobiliar angeht, wurde eine kleine Einigung betreffend Kommode, Spiegel, Truhe G. und das Büroregal gefunden. Im Übrigen halten wir an unserem Standpunkt fest. Es ist nicht wahr, dass der Beklagte die Möbel hätte abholen können. Er hatte ja ein Hausverbot und hätte eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs riskiert. Zu bemerken ist, dass die Möbel einen Zeitwert haben, welcher vorliegend Fr. 0.-- beträgt und folglich die Aufrechnung zum Eigengut, wie sie der Gegenanwalt vorgenommen hat, nicht statthaft ist. Man kann die Möbel aber in natura teilen. ...

Der Vorsitzende:

Ist es richtig, dass in Bezug auf das Besuchsrecht seit 4 Jahren nichts mehr gegangen ist und die Kinder den Vater nicht mehr gesehen haben?

Klägerin:

Es geht gar nicht, dass die Kinder ihn nicht mehr gesehen haben, er schlich ja ständig um sie herum. So gesehen hat ein Kontakt stattgefunden. Das Besuchsrecht war aber in dem Sinne unterbrochen, dass die Kinder nicht mehr zu ihm nach Hause gingen. Nach dem Bericht des KJPD wurde es wieder aufgenommen, und zwar derart, dass man einen Samstagnachmittag ausmachte, dann einen halben Tag, schliesslich einen ganzen Tag, langsam baute man das auf. **Es war dann aber so, dass er an die Öffentlichkeit ging mit dem Bericht "Schildbürger in der Vormundschaftsbehörde" am 11. Dezember 2003. Seit da ist das Besuchsrecht unterbrochen.**

J.R. hatte vor der Heirat das Ferienhaus der Eltern seiner damaligen Freundin gemietet und wohnte dort bis zur Heirat. Nachher hiess es, wir behalten das Haus. Wenn nicht, bist Du mich und das Haus los – die erste Erpressung, die sich folgendermassen entwickelte: Für ein paar Wochen Ferien im Chalet ihrer Eltern, hat meine Teure Ehefrau auch noch 47'000 Franken zu ihren Eltern „evakuiert“.

Laut Steuerauszug deklarierte sie auch ihr grosszügiges Freizügigkeitskonto nicht...

Nun lügt die Klägerin: Das Ferienhaus gehört meinen Eltern. Das habe ich dauergemietet, seit mein Mann in Wildhaus in der Lehre war.

J.R. So viel zur betrügerischen Erpressung durch Richter Oechslin: Neues Schlafzimmer im Wert von über 16000 Franken, das von der Klägerin beschlagnahmte Auto 11000 Fr. alles gratis u. franko der Klägerin zugeschanzt ... weil er nicht gewillt sei, dies zu schätzen!

Auch die Werkzeuge und Maschinen, waren Teil des Eigengutes des Beklagten. Der übernommene Hausrat war ebenfalls wertlos, was Oechslin jedoch mit List unterschlug:

Mit der Herausgabe der vereinbarten Werkzeuge und Maschinen Kommode, des Spiegels, der Truhe und des Bücherregals sei das Gericht der Auffassung, dass das Mobiliar gerecht aufgeteilt sei. Das Gericht erachte es als Verhältnisblödsinn, diese Gegenstände alle schätzen zu lassen und biete hierzu keine Hand.

Ein Beweisverfahren sei nach Auffassung des Gerichtes nicht notwendig, sollten die Parteien sich nicht einigen können, werde das Gericht entscheiden. Auch eine Trennung des Verfahrens wie vom klägerischen Vertreter vorgeschlagen, komme nicht in Frage.

3.2. Vorliegend stellte die Klägerin den Antrag, dass dem Beklagten kein Besuchsrecht einzuräumen sei...

Mit Beschluss vom 18. Mai 2005 habe die Vormundschaftsbehörde dann festgestellt, dass eine vernünftige Zusammenarbeit mit ihm nicht möglich sei und zum Schutz der Kinder nur eine Suspendierung des Besuchsrechts in Frage komme...

... Die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfluss beschloss daher am 18. Mai 2005, die erfolglosen Bemühungen abbrechen und das Besuchsrecht unter Entlassung des eingesetzten Beistandes Stephan Trösch bis zum Entscheid des Kantonsgerichts einzustellen

Eine VB hätte die Möglichkeit, den Vater zu büßen, vor Gericht und damit zur Räson zu bringen –anstatt die Kinder zu quälen, bis es soweit kommt: [Lieber Papa, zeig diesen Brief Niemandem - Film](#) siehe Fall Jenny(!) Inzwischen haben sie fast 10 Jahre vergeblich herumlaboriert. Die Qualität ihrer Arbeit ist somit hinreichend ausgewiesen!

Auch Richter Oechslin bläst offenbar ins selbe Horn – hat er doch alles, [was für den Angeklagten spricht, restlos unterschlagen\(?\)](#)

In den Bund der Ehe trat sie mit einem vor Jahren gekauften Bett und lauter alten, „Brockenhaus“-Möbeln. Als sie ging sah stellte sie Folgendes in Rechnung:

Fr. 20'000. — für Wohnungsaussteuer,

Fr. 15'000. — Darlehen an ihren Bruder sowie

Fr. 10'000. — Darlehen an die Eltern, ...

In der Hauptverhandlung macht sie zusätzlich geltend, dass auch noch der von ihr in die Ehe eingebrachte und mittlerweile durch den Subaru ersetzen VW-Golf mit Fr. 10'200. — (recte Fr. 10'800. —) sowie die Schlafzimmereinrichtung im Wert von Fr. 20'000. — ihrem Eigentum zuzurechnen sei,...

...Inwiefern die Klägerin für den längst ersetzten VW-Golf noch eine Ersatzforderung zugute haben soll, hat sie in keiner Weise substantiiert und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Obwohl ihre Eltern dieses Darlehen bestätigten, stellte sich auch der Rest der stolzen Summe von **75'800 Fr.** als Betrug heraus –gemeinsam gekauftes Schlafzimmer und Auto sofort beschlagnahmt. Richter Oechslin hat dennoch die gesamten Anwalts- u. Scheidungskosten auf dem Schreibenden abgewälzt.

... Die Klägerin hat sich anlässlich der Hauptverhandlung bereit erklärt (act. 91), dem Beklagten die entsprechenden Filmnegative zu überlassen ... [Auch das hat sie bis heute verweigert, wie auch die mir zugesprochenen Möbel](#)

*= Namen vom Admin geändert